

Zulassungs- und Prüfungsordnung Version 18. Juni 2024

Der Hochschulrat der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach (SHLR) erlässt, gestützt auf Art. 18 der Statuten der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie (SAL), als Zulassungs- und Prüfungsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Diese Ordnung regelt die Zulassung zum Bachelorstudiengang Logopädie, die begleitende Überprüfung des Studienerfolgs sowie das Prüfungs- und Rekursverfahren.
- Art. 2 Der Hochschulrat ist für die Behandlung von Grundsatzfragen im Zusammenhang mit dem Zulassungs- und Prüfungsverfahren zuständig. Er erlässt im Rahmen dieser Ordnung verbindliche Weisungen in Form von Richtlinien.
- Art. 3 Abs. 1 Der Zulassungs- und Prüfungskommission gehören an:
- a) eine Person aus dem Bildungsbereich, die den Vorsitz übernimmt
 - b) zwei weitere vom Hochschulrat gewählte Mitglieder als Vertretung der Dozierenden und der Praktikumsleitenden
 - c) eine Vertretung der festangestellten Dozierenden mit beratender Funktion
- Tritt ein Mitglied der Kommission aufgrund Befangenheit in den Ausstand oder ist bei der Sitzung nicht anwesend, wird dieses Mitglied durch die Verwaltungsleitung ersetzt.
- Abs. 2 Die Kommission entscheidet nach durchgeführtem Zulassungsverfahren auf Antrag des Rektors oder der Rektorin über die Zulassung der Studienbewerberinnen und -bewerber.
- Abs. 3 Sie bestätigt folgende Prüfungsergebnisse mit Mehrheitsbeschluss:
- a) Leistungsnachweise mit Noten
 - b) Leistungsnachweise ohne Noten
 - c) Teilleistungen eines Leistungsnachweises, bei dem das Nichtbestehen einer Teilleistung zur Wiederholung des gesamten Leistungsnachweises führt resp. bei Nichtbestehen einer Teilleistung die weiteren Teilleistungsnachweise nicht absolviert werden können und beschliesst deren Bekanntgabe.
- Abs. 4 Die Zulassungs- und Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse in Präsenz, digital wie auch auf dem Zirkularweg (insbesondere auch via E-Mail).

II. Zulassung

II./1 Ordentliche Zulassung

- Art. 4 Abs. 1 Die Zulassung zur Bachelorausbildung erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, eine bestandene Ergänzungsprüfung für die Zulassung von

Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen oder ein Hochschuldiplom.

Abs. 2 Ebenfalls zugelassen werden können:

- a) Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung, sofern sie vor Studienbeginn im Rahmen einer Prüfung den Äquivalenznachweis zur gymnasialen Maturität erbringen,
- b) Quereinsteigende, sofern die Hochschule deren Studierfähigkeit im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens „sur dossiers“ festgestellt hat.

II./2 Zulassung ohne formalen Zulassungsausweis

Art. 5 Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis können zum Studium zugelassen werden, nachdem sie in einem Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme sur dossier). Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sind:

- a) Mindestalter 27 Jahre
- b) Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II
- c) Berufsmaturität, Fachmaturität, Wirtschaftsmaturität (WMS/WMI) oder Diplom einer höheren Fachschule (FH)
- d) nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung. Dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 8 Jahren verteilt sein.

III. Berufsrelevante Voraussetzungen

Art. 6 Folgende Voraussetzungen sind für die Eignung für den Bachelorstudiengang Logopädie relevant:

- a) Berufsorientierung: Einblick in die logopädische Tätigkeit an mindestens fünf Tagen in drei verschiedenen Institutionen (logopädischer Dienst, Sprachheilschule, Klinik, logopädische Praxis) inkl. schriftlichem Erfahrungsbericht
- b) keine berufsrelevante Beeinträchtigung bezüglich Gehör, Stimme sowie Zahn- und Kieferstellung
- c) keine berufsrelevante Beeinträchtigung bezüglich Sprech-, Lese- und Schreibvermögen
- d) das Beherrschen der deutschen Standardsprache in Wort und Schrift, bei nichtdeutscher Erstsprache wird ein C2-Diplom verlangt
- e) Strafregisterauszug zur Bestätigung, dass weder Einträge im elektronisch geführten

Strafregister-Informationssystem VOSTRA bestehen noch als beschuldigte Person Verfahren laufen, insbesondere nicht solche wegen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Minderjährigen und/oder Abhängigen
Lit. b und c müssen mittels Gutachten an von der Hochschule vorgegebenen Stellen belegt werden.

IV. Aufnahme / Immatrikulation

- Art. 7 Wer den Bachelorstudiengang Logopädie absolvieren will, reicht der Hochschule das offizielle Anmeldeformular mit den entsprechend geforderten Unterlagen ein. Das Rektorat bestimmt den Anmeldetermin.
- Art. 8 Das Rektorat ist befugt, vor dem Zulassungsentscheid Referenzen einzuholen.
- Art. 9 Über die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen an anderen in- und ausländischen Hochschulen entscheidet im Einzelfall der Rektor oder die Rektorin.
- Art. 10 Studierende, die im Bachelorstudiengang Logopädie immatrikuliert sind, können nicht gleichzeitig an einer anderen Hochschule immatrikuliert sein.

V. Prüfungen

- Art. 11 Der gesamte Bachelorstudiengang gliedert sich in Module. Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen und mit ECTS-Punkten bewertet. Leistungsnachweise, Anzahl ECTS-Punkte sowie Vorgaben bzgl. Anwesenheit sind im Curriculum festgelegt.
- Art. 12 Leistungsnachweise können sein:
- a) schriftliche oder mündliche Prüfungen
 - b) schriftliche Arbeiten, schriftliche Berichte
 - c) berufspraktische Prüfungen
 - d) Referate
 - e) weitere durch das Rektorat festgelegte Einzelleistungen
 - f) die Bachelorarbeit
- Art. 13 Das Rektorat legt im Curriculum fest, welche Art der Leistungsnachweise (Art. 12) für die einzelnen Module gelten.
- Art. 14 Für die in Art. 12, lit. a), c) und f) aufgeführten Leistungsnachweise werden Noten vergeben. Es gilt die Notenskala 6 bis 1. Halbe Noten können erteilt werden.
Noten unter 4 bedeuten «nicht bestanden».
Für die in Art. 12, lit. b), d) und e) aufgeführten Leistungsnachweise wird das Prädikat «bestanden» beziehungsweise «nicht bestanden» vergeben.

Entsprechende ECTS-Punkte werden zugeteilt, wenn der Leistungsnachweis als «bestanden» gilt.

- Art. 15 Verspätet eingereichte Arbeiten, insbesondere Haus-, Bachelor- oder schriftliche Arbeiten, gelten als nicht bestandene Leistungsnachweise.
- Art. 16 Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal innerhalb von sechs Monaten (Ausnahme: Bachelorarbeit) an einem durch das Rektorat festgesetzten Termin wiederholt werden.
- Art. 17 Die berufspraktischen Prüfungen können einmal nach zusätzlichen Praktikumswochen an einem durch das Rektorat festgesetzten Termin in gleichem Umfang wiederholt werden.
- Art. 18 Für Prüfungen gilt in Bezug auf Unterbruch und Fernbleiben:
- a) Eine Prüfung kann nur aus wichtigen Gründen (wie Unfall oder Krankheit) nicht angetreten werden bzw. ein Prüfungsblock unterbrochen werden.
 - b) Studierende, die bei einer Prüfung nicht antreten oder die während eines Prüfungsblocks (Prüfungsblock 1 oder 2) diesen unterbrechen, haben unverzüglich und zwingend das Sekretariat diesbezüglich zu informieren. Eine Krankheit oder ein Unfall müssen mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden. Ein reines Arbeitsunfähigkeitszeugnis erfüllt die Anforderungen an diesen Nachweis nicht. Zu spät eingereichte ärztliche Atteste (u.a. nach Beginn der Prüfung) werden grundsätzlich nicht akzeptiert.
 - c) Wird aus medizinischen Gründen ein Gesuch um Verschiebung von Prüfungen gestellt, ist dieses gemeinsam mit einem ärztlichen Attest einzureichen (Art. 26). Dies gilt auch für ein allfälliges zweites Verschiebungsgesuch. Bei einem dritten Verschiebungsgesuch hat sich die Studentin bzw. der Student einer durch die Hochschule vorgegebenen vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Wird folglich eine Prüfungsunfähigkeit aus medizinischer Sicht mittels ärztlichen Attests bestätigt, gilt die Studentin bzw. der Student als entschuldigt. Bei einer andauernden ärztlich bestätigten Prüfungsunfähigkeit ist durch eine vertrauensärztliche Untersuchung abzuklären, ob die Voraussetzungen für ein Studium weiter gegeben sind.
 - d) Bei einem Unterbruch während eines Prüfungsblocks bleiben alle absolvierten Leistungsnachweise (schriftlich bzw. mündlich) gültig. Diese werden bei der Fortsetzung angerechnet.
 - e) Bleiben Studierende ohne ausreichende Begründung einem Leistungsnachweis fern, gilt dieser als nicht bestanden.

- f) Ob ein ausreichender Grund gegeben ist, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.
- Art. 19 Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal innerhalb von acht Monaten überarbeitet oder neu erarbeitet werden.
- Art. 20 Das Studium gilt als bestanden, wenn alle geforderten Leistungsnachweise, berufspraktischen Prüfungen und die Bachelorarbeit nach maximal einmaliger Wiederholung bestanden wurden.
- Art. 21 Wer unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, wird von den Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen ausgeschlossen. Der Leistungsnachweis beziehungsweise die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- Art. 22 Zweimaliges Nichtbestehen eines Leistungsnachweises, einer praktischen Prüfung oder der Bachelorarbeit bewirkt den Ausschluss aus dem Bachelorstudiengang Logopädie.
- Art. 23 Die vertrauliche Behandlung der eingereichten ärztlichen Atteste wird gewährleistet. Es werden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und der Rechtsgleichheit folgende ärztliche Atteste nicht akzeptiert, die:
- a) die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bzw. Krankschreibung nicht explizit ausweisen,
 - b) die von einer Person aus dem eigenen und engeren Familienkreis ausgestellt wurden,
 - c) die rückwirkend ausgestellt wurden,
 - d) die primär «gemäss Angaben des Patienten» (u.a. Medgate Telearzt) ausgestellt wurden.

Wenn während einer Prüfungsphase (u.a. Prüfungsblock 1 oder 2) bzw. wenn mehrere ärztliche Atteste nacheinander eingereicht werden, müssen diese zwingend vom selben Arzt bzw. von derselben Ärztin ausgestellt worden sein.

VI. Exmatrikulation

- Art. 24 Exmatrikulationen aus dem Bachelorstudiengang Logopädie erfolgen jeweils auf Ende des laufenden Semesters.
- Art. 25 Wegen Nichtbestehens von Modulen ausgeschlossene Studierende können das Studium an der Hochschule für Logopädie zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr aufnehmen respektive fortsetzen.
- Art. 26 Die Exmatrikulation kann auch auf schriftlichen Antrag erfolgen (Studienabbruch). Exmatrikulationsanträge sind fristgerecht an die Rektorin oder den Rektor zu richten (Exmatrikulation für das Herbstsemester bis spätestens 31. Juli, Exmatrikulation für das Frühjahrssemester bis spätestens 31. Januar). Bei verspätetem Gesuch ist die volle Studiengebühr für das folgende Semester zu entrichten, sofern die Immatrikulation für dieses Semester verlängert wurde.

Art. 27 Abs. 1 Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs werden mit Datum der Diplomierung automatisch exmatrikuliert.

Abs. 2 Im Weiteren werden Studierende exmatrikuliert, wenn

- a) sie die Zulassung zum Studium gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt haben.
- b) sie die Zahlungsfristen für das Schulgeld, die obligatorischen Semesterbeiträge und allfällig weitere Gebühren nicht einhalten.
- c) eine ärztlich attestierte Studierunfähigkeit vorliegt.

Art. 28 Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre in der Variante Vollzeit und fünf Jahre in der Variante Teilzeit. Die maximale Studienzeit beträgt 8 Semester in der Variante Vollzeit und 12 Semester in der Variante Teilzeit.

Nach Erreichen der maximalen Studienzeit kann ein Studium an der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach grundsätzlich nicht mehr weitergeführt werden und es erfolgt die Exmatrikulation.

Gesuche um Ausnahmen von den Studienzeitbeschränkungen aus besonderen Gründen (u.a. Unfall oder Krankheit) sind so früh wie möglich und zwingend vor Ablauf der maximal zulässigen Studienfristen schriftlich und begründet z.H. des Rektorats einzureichen.

VII. Diplomierung

Art. 29 Für das «Diplom in Logopädie» haben die Studierenden des Bachelorstudienganges Logopädie die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen und das Erreichen von 180 ECTS-Punkten nachzuweisen.

VIII. Gebühren

Art. 30 Der Hochschulrat legt in der Gebührenordnung die Gebühren fest.

IX. Rekurs

Art. 31 Abs. 1 Gegen Entscheide der Zulassungs- und Prüfungsinstanzen kann innerhalb von vierzehn Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist dem Rektorat der Hochschule zuhanden der zuständigen Rekurskommission der SAL einzureichen.

Abs. 2 Eine einzelne Bewertung kann nur angefochten werden, soweit sie sich auf das Bestehen der Prüfung bzw. des Leistungsnachweises auswirkt.

Art. 32 Die Rekurskommission erlässt einen schriftlich begründeten Entscheid. Sie urteilt abschliessend.

X. Schlussbestimmungen

Art. 33 Diese Zulassungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 2024 in Vollzug. Sie ersetzt die Zulassungs- und Prüfungsordnung vom 28. März 2023.

Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach (SHLR)

Die Präsidentin

Dr. sc. pol. Lucrezia Meier-Schatz

Die Rektorin

Prof. Dr. Andrea Haid